

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 18 (1945-1946)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Privatschulen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zehn Jahren vorliegenden Entwurfes des Gesetzes über die Abänderung des Erziehungsgesetzes vorgenommen wird. Es wurde beschlossen, daß eine Schule geteilt werden könne, wenn die Schülerzahl in der Gesamtschule über 45 während drei aufeinanderfolgenden Jahren betragen hatte. Vertreter der Landwirtschaft machten auf die prekäre finanzielle Lage der Gemeinden aufmerksam. Für den Besuch der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sei das 16. Altersjahr vorzuschreiben, und es seien hiefür zwei Kurse mit höchstens 80 Stunden festzusetzen. Die Sekundarschule sei zu trennen, wenn sie über 40 Schüler zähle, ebenso die Arbeitsschule mit mehr als 25 Schülerinnen.

Bei der Fortsetzung der Beratung der Vorlage über die Teilrevision des Erziehungsgesetzes wurde der Reorganisation des Gymnasiums besonderes Interesse entgegengebracht und verlangt, daß der Lehrplan eine Umgestaltung im Sinne der Vertiefung der nationalen Erziehung erfahre. Der Erzie-

hungsdirektor wies darauf hin, daß an der Reform der Lehrplangestaltung seit drei Jahren gearbeitet werde. Vermehrte Aufmerksamkeit müsse der Muttersprache und der Geschichte geschenkt und überhaupt dem Schüler eine gute Allgemeinbildung vermittelt werden. — Nach längerer Diskussion wurde beschlossen: Das Gymnasium hat sechs Jahresklassen. Der Eintritt in die erste Klasse erfolgt frühestens aus der fünften Primarklasse auf Grund einer bestandenen Aufnahmeprüfung, deren Anforderungen vom Regierungsrat festgesetzt werden. Dieser Antrag vereinigte 81 Stimmen auf sich. In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz mit großer Mehrheit genehmigt. Es soll im September dieses Jahres in Kraft treten.

#### KANTON TESSIN

Der Studentenverband des Kantons Tessin hat auf einer Tagung beschlossen, die Frage der Errichtung eines Hochschulinstituts im Tessin eingehend zu prüfen.

## Privatschulen

### „Schulmeisterin Schweiz“

In einem Aufsatz, worin Rousseau die verschiedenen Richtungen und Formen der schweizerischen Erziehung beleuchtet, nennt er u. a. als eine der hervorstechendsten Eigenschaften der Schweizer ihren Hang zum Belehren und Erziehen. Macht er sich damit einer Uebertreibung schuldig? Wohl kaum. Denn tatsächlich hat bei uns jeder Fachmann, was er auch betreibt, bei seinem Tun und Reden einen erzieherischen Hintergedanken. Sozusagen jedermann ist Spezialist auf irgendeinem Gebiet und möchte seine Kenntnisse und Erkenntnisse seinen Nebenmenschen vermitteln. Er möchte ihnen zeigen, wie sie ihre Sache am besten anpacken. Der Intellektuelle will lehren, der Künstler das Publikum zu seiner eigenen Auffassung bekehren.

Was in den Worten des Genfer Gelehrten einen leichten Schimmer von Spott annimmt, kann indessen, ernsthaft betrachtet, auch eine sehr wertvolle Tugend darstellen, zumal wenn der Unterrichtende über das nötige Rüstzeug verfügt. Während es gar oft das Merkmal des Laien ist, die andern Leute sich selbst gleichzusetzen und nicht zu verstehen, dass sie ihm auf einmal nicht mehr folgen wollen oder können, vermeidet der Absolvent einer guten Mittel- oder Hochschule diesen Fehler viel leichter. Er hat eben gelernt und erfahren, dass es verschiedene Menschentypen gibt und dass nicht jeder Schüler mit gleich viel Arbeit und Unterrichtsstoff belastet werden darf; wobei das gebräuchliche Wort Stoff allerdings viel zu trocken tönt, zumal wenn es sich z. B. um Poesie handelt, um die alten Sprachen, die Weltliteratur, die Geheimnisse der Geschichte oder die Wunder der Erde und des Meeres! — Gemessen an ihrer räumlichen Kleinheit existiert in der Schweiz eine wahre Fülle von staatlichen Schulen und Seminarien, daneben auch eine ganze Reihe von Universitäten, deren Professoren zum Teil weit über die schweizerischen Landesgrenzen hinaus bekannt sind und deren wissenschaftliche Werke in unendlich vielen Sprachen gelesen werden.

Die staatlichen Schulen und Institute bilden indes nur

einen Teil des schweizerischen Erziehungswesens und werden ergänzt durch eine grosse Zahl von Schulen und Anstalten privaten Charakters. Nicht nur dass jeder Kanton seine eigene erzieherische Gesetzgebung besitzt — eine eidgenössische Regelung würde niemals geduldet! —, daneben lassen die einzelnen regionalen Republiken auch den privaten Instituten einen Spielraum für ihre Arbeit, wie man ihn anderswo kaum im selben Masse trifft. Deshalb existieren heute Privatschulen für jede Stufe, von den Kleinkinderschulen bis zu Spezialschulen für Erwachsene, Schulen für jeden Wissenszweig, theoretisch oder praktisch, klassisch oder technisch orientiert, daneben auch Schulen ohne besondere Spezialität, die einfach die Aufgabe erfüllen, junge Menschen mit gesundem Menschenverstand und Lebentüchtigkeit heranzubilden — was, nebenbei gesagt, nicht geringe Vorbildung verlangt! Katholische Schulen bestehen neben protestantischen und konfessionell neutralen, französisch sprechende neben deutsch sprechenden, so dass sich im schweizerischen Schulwesen also die ganze Vielfalt des Landes und des Lebens widerspiegelt.

„Mangel an Einheitlichkeit“ haben gewisse Kritiker diesen Zustand genannt und mit ihrer Feststellung zur Frage verleitet: „Wäre es denn besser, eine künstliche Einheitlichkeit der Schulen herbeizuführen? Ist es nicht wertvoller, die Erziehung in jedem einzelnen Fall dem Zögling anzupassen?“ Von Nahem besehen zeigt sich überdies, dass auch in dem schweizerischen System eine gewisse Einheitlichkeit vorherrscht: diejenige der Auffassung nämlich, dass jeder Mensch eine eigene Persönlichkeit ist, die Achtung verdient und ihrem Wesen gemäss entwickelt werden muss. Wer aber würde es wagen, diese Auffassung als unrichtig oder gar als minderwertig zu bezeichnen?

„Schulmeisterin Schweiz“ — möge sie dies bleiben! Die Welt von morgen wird mehr als je charaktervolle Menschen nötig haben!

Prof. Ad. Ferrière, Genf.